

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon),
Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Dr. Beat Walti
(FDP, Erlenbach)

betreffend Änderung des Steuergesetzes

Die §§ 26 und 27 des Steuergesetzes werden wie folgt ergänzt:

- § 26 Neu e) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder
- § 27 Neu f) die notwendigen Drittbetreuungskosten für im gleichen Haushalt lebende Kinder
- § 34 b) Absatz 4 ist zu streichen

Franziska Troesch-Schnyder
Gabriela Winkler
Dr. Beat Walti

Begründung:

Bei der Neufassung des Zürcher Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 war man noch der Meinung, es widerspreche dem eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz, Kosten für die Drittbetreuung von Kindern als berufsbedingte Aufwendungen zu anerkennen. Es wurde deshalb lediglich ein Sozialabzug von höchstens Fr. 3'000.-- ins Steuergesetz aufgenommen.

Seither hat ein Meinungsumschwung stattgefunden. Namhafte Steuerexperten sind heute der Überzeugung, Artikel 9 des Steuerharmonisierungsgesetzes lasse eine entsprechende Ausgestaltung des Gewinnungskostenbegriffs absolut zu. So haben einige Kantone (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Nidwalden etc.) bei der Neufassung ihrer Steuergesetze, die Kosten für die Drittbetreuung von Kindern als berufsbedingte Aufwendungen anerkannt und als abzugsfähig zugelassen. Auch der Kanton Zürich sollte dieser Neuauslegung Rechnung tragen und sein Steuergesetz entsprechend anpassen.

Höhe, beziehungsweise Begrenzung des abzugsfähigen Betrages ist analog den andern als berufs- oder geschäftsmässig begründeten Kosten zu bestimmen.